Zeitschrift: Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen

Band: 64 (1993)

Heft: 2

Register: Sozialversicherungen in der Schweiz aus: Informationsblatt der

"Familien-Leben", St. Gallen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sozialversicherungen in der Schweiz aus: Informationsblatt der «Familien-Leben», St. Gallen

Versicherungen	Versicherter Personenkreis	Bemessungs- grundlagen	Altersleistungen	Hinterlassenen- Leistungen
AHV, IV, EO Bundesgesetze über die - Alters- und Hinterlasse- nenversicherung - Invalidenversicherung - Erwerbsersatzordnung	Obligatorisch: Alle in der Schweiz erwerbstätigen oder zivilrechtlichen Wohnsitz aufweisenden Personen Freiwillig: Auslandschweizer Beitragspflicht: – für Erwerbstätige ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres – für Nichterwerbstätige ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres	Beiträge vom gesamten Erwerbseinkommen ohne Begrenzung Rentenbildendes Einkommen bis 67 680.–	Altersrente (AR) Frauen ab 62 Männer ab 65 Einfache Altersrente pro Jahr (100 %) min. 11 280.— max. 22 560.— Ehepaar Altersrente 150 % AR	Witwenrente 80 % AR min. 9 024,– max. 18 048.– Waisenrente 40 % AR Vollwaisenrente 60 % AR Einmalige Abfindung für kin derlose Witwen bis 45 Jahre in der Höhe des zweiten bis fünffachen Betrages der Witwenrente
Ergänzungs- leistungen Bundesgesetz über Ergän- zungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invali- denversicherung (EL)	Die AHV/IV-Bezüger, die in der Schweiz wohnen Ausländer mit 15, Staatenlo- se mit 5 Jahren ununterbro- chenem Aufenthalt in der Schweiz	Deckung des Existenzbedarfs bis max. 16 140.– für Alleinstehende und 24 210.– für Ehepaare (wegen Berücksichtigung von Mietzins, Krankenkasse und Krankenkosten in der Regel höher)	AHV-Rente ist Vorausset- zung für Ergänzungsleistun- gen	Ein Leistungsanspruch be- steht nur bei gleichzeitigem Anspruch auf eine AHV-Wit- wenrente
BVG Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	Obligatorisch: Alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer mit einem Lohn von mehr als 22 560.— ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres Versicherung für Tod und Invalidität ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich für Alter Freiwillig Selbständigerwerbende	 Maximal anrechenbarer Lohn 67 680.– Koordinationsabzug 22 560.– maximal obligatorisch zu versichernder Lohn 45 120.– minimal zu versichernder Lohn 2820.– 	Altersrente ab Alter 62/65 Das bei der Pensionierung vorhandene Altersguthaben wird mit dem Satz von 7,2 % in eine Rente umgewandelt Kapitalauszahlung bei Pensionierung mit dreijähriger Voranmeldung möglich	Witwenrente 60 % Waisenrente 20 % der IV-Rente Einmalige Abfindung für kin derlose Witwen bis 45 Jahre in der Höhe von 3 Jahresrer ten
UVG Bundesgesetz über die Un- fallversicherung	Obligatorisch: Alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitsnehmer inklusive Heimarbeiter, Lehrlinge und Teilzeitbeschäftigte Freiwillig: Selbständigerwerbende (z. T. auch Famillenangehörige)	Versicherter Lohn bis Maximum 97 200.–	Tod beginsering Share Constitution of the Cons	40 % Witwen-Witwerrente 15 % Waisenrente 25 % Vollwaisenrente 70 % maximal des versiche ten Lohnes Einmalige Abfindung für kin derlose Witwen bis 45 Jahre
Kranken- versicherung Bundesgesetz über die Krankenversicherung	Teilweise kantonale Obligatorien für bestimmte Personengruppen 98 % der Bevölkerung sind versichert	ent Lebeter grösser, Au und entwic ungspelar gebrucht, Bund, So- gegnen, De ung, gebildere Fi ung, gebildere Fi	n ekszikos, zim wespiece Petigebern over nich, Betigek kommuner, Tzum Betigiek kommuner, Wak i imperkter Bevolke dedack institutation	auert, Beteiligung von- fresensäusgleich (†1394) stung für Institutionen zielversicherungshilger, kontrektungsdasskinom
Militär- versicherung Bundesgesetz über die Militärversicherung	Alle Personen im Militär- dienst und im Zivilschutz so- wie J+S-Teilnehmer	Anrechenbarer Jahreslohn bis Maximum 114 484.– Minimum 3000.–) Bei Personen in Ausbildung wird der spätere Jahresver- dienst berücksichtigt	Junet, dans der Anteit der i schkrankengflege von 8 Pa im Jahre 2050 wird stelge vollbest (parkeithliv iX iSTROSIOSES) 190 VST	40–50 % Witwen-/ Witwerrente 20–35 % Waisenrente 25 % Vollwaisenrente Max. 75 % des anrechenbaren Jahreslohnes
Arbeitslosen-	Alle obligatorisch in der AHV	Versicherter Lohn	Sonderleistungen	
versicherung Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung	versicherten Personen vom ordentlichen Schulabschluss bis zum Pensionierungsalter	bis Maximum 97 200 (wie UVG)	Schlechtwetterentschädigung in einigen Branchen in der Höhe von 80 % des versicherten Lohnes	Insolvenzentschädigung für die letzten 3 Monate vor der Konkurseröffnung oder vor dem Pfändungsbegehren ir der Höhe von 100 % des ve sicherten Lohnes

Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit			Anpassung	Finanziorung
Hellung, Pflege Wiederherstellung	Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	Dauernde Erwerbsunfähigkeit	der Leistungen	Finanzierung
Wiedereingliederungsmass- nahmen, Hilfsmittel Hilflosenentschädigung ür dauernde Hilfe, Pflege und Überwachung	Taggeld während der Eingliederungsmassnahmen Höhe verschieden nach Ein- kommen, Zivilstand, Kinder- zahl (Maximum 180.– pro Tag)	Invalidenrente 100 % min. 11 280.– max. 22 560.– Zusatzrente Ehefrau 30 % Invalidenkinderrente 40 % Rentenansatz: 100 % ab ^{3/3} Invalidität 50 % ab 50 % Invalidität 25 % ab 40 % Invalidität In Härtefällen 50 % Rente bereits ab 40 % Invalidität	Anpassung der Renten nach Mischindex (Mittel der Preis- und Lohnentwicklung)	AHV 8,4 % IV 1,2 % EO 0,5 % = 10,1 % Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlen je 5,05 % Beitrag für Selbständigerwerbende 9,5 %; für Einkommen unter Fr. 43 200.– im Jahr gilt eine sinkende Beitragsskala Minimalbeitrag Fr. 360.– pro Jahr Dazu Beiträge von Bund und Kantonen von rund 25 % der Gesamtausgaben
Als Nebenleistungen werden u. a. Kosten für Zahnarzt, Krankenkasse (allgemeine Abteilung usw.) vergütet	Ein Leistungsanspruch besteht nach dem Bezug von mind. 180 IV-Taggeldern	Ein Leistungsanspruch besteht bei gleichzeitigem Anspruch auf eine Rente oder Hilflosenentschädigung der IV	Anpassung der Leistungen jeweils mit der Erhöhung der AHV-Renten	Kantone und Gemeinden tra- gen rund 75 % der Ausgaben Dazu kommen Zuschüsse des Bundes von rund 25 % der Ausgaben
Keine Leistungen	Keine Leistungen während der Wartefrist	Invalidenrente entsprechend den Altersgutschriften Invalidenkinderrente 20 % der Invalidenrente Rentenansatz: 100 % ab ½ Invalidität 50 % ab 50 % Invalidität	Anpassung der laufenden Invaliden- und Hinterlassenenrenten an die Preisentwicklung bis Alter 62/65	Beiträge in % des koordinierten Lohnes Altersgutschriften: M 25-34 F 25-31 = 7 % 35-44 32-41 = 10 % 45-54 42-51 = 15 % 55-65 52-62 = 18 % Risikoversicherung 1-3 % Sondermassnahmen 1,0 % Sicherheitsfonds 0,04 % Arbeitgeberbeitrag mind. die Hälfte der Gesamtprämie alle Arbeitnehmer
Arzt-, Arznei-, Spitalkosten allgemeine Abteilung verord- nete Kuren, Hilfsmittel Rettungs- und Transportkosten usw.	Taggeld 80 % des anrechen- baren Lohnes ab 3. Tag bis zum Wiedererlangen der vollen Arbeitsfähigkeit oder bis zum Beginn der Invali- denrente	Bei voller Invalidität 80 % des anrechenbaren Lohnes, bei Zusammentreffen mit AHV-/IV-Rente max. 90 % Bei teilweiser Invalidität entsprechende Kürzung Integritäts- und Hilflosenentschädigung	ANpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung	Nichtberufsunfälle (NBU) SUVA Privatversicherung 1,36 % 1,102 % des versicherten Lohnes Beitragssatz für Berufsunfälle (BU) je nach Branche – Beiträge NBU in der Regel zulasten des Arbeitneh- mers – BU-Beiträge zulasten des Arbeitgebers
Arzt-, Arzneikosten, Krankenpflege, Geburt, Spitalaufenthalt	Taggeld	Initi matimasi 1864 matimasi 1904 matimasi 1	Aussteuerung bei langdauernder Pflege	Beiträge dürfen nur nach Eintrittsalter und Ort abgestuft werden
Arzt-, Arzneikosten, Spital- oder Hauspflege, Hilfsmittel Hilflosenentschädigung	80 % bis 90 % des anre- chenbaren Lohnes je nach Unterstützungspflicht ab 1. Tag	80 % bis 90 % des anre- chenbaren Lohnes je nach Unterstützungspflicht	Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung	Die Ausgaben werden vom Bund übernommen
Umschulung bei Arbeitslosigkeit	Kurzarbeitsentschädigung 80 % während 18 Monaten innerhalb zweier Jahre	Arbeitslosenentschädigung Je nach geleisteter Beitragszeit innerhalb der letzten 24 Monate, 85–300 Taggelder Generell 80 % Auf den 1. April 1993 sind Auf den 1. April 1993 sind Bundesbeschluss die Au Bundesbeschluss die Au	Die Arbeitslosen- entschädigung wird nach je 85 Tagen um 5 % gekürzt durch einen Dringlichen sdehnung der Leistungs- glie Beschränkung der Tag- lie Beschränkung der Tag- h Ausnahmen) zu erwarten.	2,0 % des versicherten Loh- nes Arbeitnehmer und Arbeitge- ber zahlen je 1,0 % des versicherten Lohnes